

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der RWTH Aachen 2021

Die o.a. Wahlen finden entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16.09.2014 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110)), und der dazu von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) erlassenen Wahlordnung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (HL), wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WM), Beschäftigte in Technik und Verwaltung (BTV) und Studierende als Briefwahl in der Zeit vom 28.06. bis 12.07.2021 statt.

Wahlkreis- und Sitzverteilung bei den Wahlen zum Senat

A Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für den Senat nach § 15 Abs. 1 der Grundordnung der RWTH Aachen. Danach erhält die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 14 Sitze, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 4 Sitze, die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung 4 Sitze und die Gruppe der Studierenden 4 Sitze.

B Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (HL)

Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet 10 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	2 Sitze
Wahlkreis 2	Fakultät für Architektur	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät für Bauingenieurwesen	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät für Maschinenwesen	2 Sitze
Wahlkreis 5	Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik	1 Sitz
Wahlkreis 6	Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 7	Philosophische Fakultät	2 Sitze
Wahlkreis 8	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1 Sitz
Wahlkreis 9	Medizinische Fakultät	2 Sitze
Wahlkreis 10	übergreifender Wahlkreis für die Wahl der Gruppensprecherin bzw. des Gruppensprechers	1 Sitz

Es besteht Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowohl in einem der Wahlkreise 1 bis 9 als auch im Wahlkreis 10. Es kann nur ein Mandat wahrgenommen werden. Dabei geht die Wahl im hochschulübergreifenden Wahlkreis vor.

C Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (WM)

Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet 4 Wahlkreise. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Fakultät 1, Fakultät 2 und Fakultät 7	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät 3 und Fakultät 4	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät 5, Fakultät 6, und Zentrale Einrichtungen (inkl. Zentrale Hochschulverwaltung)	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät 8 und Fakultät 10	1 Sitz

D Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung (BTV)

Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung bildet 1 Wahlkreis.

Auf diesen Wahlkreis entfallen 4 Sitze

E Gruppe der Studierenden (ST)

Die Gruppe der Studierenden bildet 4 Wahlkreise.

Wahlkreis 1	Fakultät 1 und Fakultät 10	1 Sitz
Wahlkreis 2	Fakultät 2, Fakultät 3 und Fakultät 6	1 Sitz
Wahlkreis 3	Fakultät 4 und Fakultät 5	1 Sitz
Wahlkreis 4	Fakultät 7 und Fakultät 8	1 Sitz

Wahlkreis und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Fakultätsräten:

A Die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze bestimmt sich für die Fakultätsräte nach § 33 der Grundordnung der RWTH Aachen.

Zahl der Sitze in der Gruppe der	HL	WM	BTV	ST
Fakultät 1	8	2	2	3
Fakultät 2	8	2	2	3
Fakultät 3	8	2	2	3
Fakultät 4	8	2	2	3
Fakultät 5	8	2	2	3
Fakultät 6	8	2	2	3
Fakultät 7	7	2	1	3
Fakultät 8	7	2	1	3
Fakultät 10	8	3	2*	4

*Die 2 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Diese werden durch den Personalrat des Universitätsklinikums benannt.

B Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

1. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet mit Ausnahme der Fakultäten 1, 5 und 10 je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät 1 werden 6 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik*	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik*	1 Sitz
Wahlkreis 3	Physik*	1 Sitz
Wahlkreis 4	Chemie*	1 Sitz
Wahlkreis 5	Biologie*	1 Sitz
Wahlkreis 6	übergreifender Wahlkreis	3 Sitze

3. Für die Fakultät 5 werden 4 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik*	2 Sitze
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik*	2 Sitze
Wahlkreis 3	Geowissenschaften und Geographie*	2 Sitze
Wahlkreis 4	übergreifender Wahlkreis	2 Sitze

*Es besteht Wahlberechtigung und Wählbarkeit in diesem Wahlkreis und dem jeweils zugehörigen übergreifenden Wahlkreis. Es kann nur ein Mandat wahrgenommen werden. Hierbei ist die Wahl im übergreifenden Wahlkreis nachrangig.

4. Für die Fakultät 10 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Theoretische Medizin	4 Sitze
Wahlkreis 2	Klinische Medizin/Zahnmedizin	4 Sitze

C Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet mit Ausnahme der Fakultäten 1 und 5 je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz

D Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

1. Die Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung bildet mit Ausnahme der Fakultäten 1 und 5 je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät 1 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Mathematik, Informatik, Physik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Chemie, Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät 5 werden 2 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik, Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz

E Gruppe der Studierenden

1. Die Gruppe der Studierenden bildet mit Ausnahme der Fakultäten 1 und 5 je Fakultät einen Wahlkreis.

2. Für die Fakultät 1 werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Physik und Mathematik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Informatik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Chemie und Biologie	1 Sitz

3. Für die Fakultät 5 werden 3 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise verteilen sich wie folgt:

Wahlkreis 1	Rohstoffe und Entsorgungstechnik	1 Sitz
Wahlkreis 2	Materialwissenschaften und Werkstofftechnik	1 Sitz
Wahlkreis 3	Geowissenschaften und Geographie	1 Sitz

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Organe sind bis Montag, den **10.05.2021, 12:00 Uhr** getrennt nach Gruppen und Wahlkreisen über das dafür vorgesehene Lucom-Formular bei der Wahlleiterin einzureichen. Die Bezifferung der Listen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 v. H. der Wahlberechtigten der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises befürwortet sein. Bei Wahlkreisen mit mehr als 100 Wahlberechtigten genügen 10 Befürwortungen. Den Befürwortungen sind Name, Vorname und Tätigkeitsbereich beizufügen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Erklärung stellt zugleich eine Befürwortung der Liste im Sinne von Satz 1 und 2 dar.

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss dem Wahlkreis (bei WM bei den Wahlen zum Senat auch der Fakultät oder der Zentralen Einrichtungen i.S.d. § 5 Abs. 2 S.2 Wahlordnung) angehören, in dem sie bzw. er kandidiert. Sie bzw. er darf nicht in mehrere Wahlvorschläge desselben Wahlkreises aufgenommen werden (Ausnahmen: siehe „Wahlkreis- und Sitzverteilung“).

Der Wahlvorschlag muss Gremium, Gruppe, Wahlkreis, Familiennamen, Vornamen, Tätigkeitsbereich und Anschrift enthalten, bei Vorschlägen aus der Gruppe der WM auch die Fakultät. Besondere Kennzeichnungen von Listen und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind zulässig.

Die Wahlleiterin gibt spätestens am 01.06.2021 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge nach Gremien, Gruppen und Wahlkreisen sowie ggf. nach Fakultäten gegliedert durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Wahlamt (amtlicher Aushangkasten) bekannt.

Wählerverzeichnis

Das von der Wahlleiterin erstellte Wählerverzeichnis wird vom 03.05.2021 bis zum 17.06.2021 im Wahlamt (Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen, Raum 157/158) oder online zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlleiterin innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wahlbenachrichtigung

Die Wahlbenachrichtigung wird spätestens am 07.06.2021 per E-Mail an die Wahlberechtigten versandt und enthält die Informationen zum Versand der Briefwahlunterlagen.

Einsprüche wegen Nichtzusendung oder Unvollständigkeit der erforderlichen Wahlunterlagen sind bis spätestens 21.06.2021 bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Briefwahl

Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren bzw. seinen Wahlschein und im Wahlumschlag ihre bzw. seine Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag – **Montag, 12.07.2021, 23:59 Uhr** - eingeht.

Wahlregeln

Der Senat wird von den Mitgliedern der Hochschule, die Fakultätsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultäten nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gemäß § 11 HG bilden jeweils eine Gruppe:

a) die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie gemäß § 6 Absatz 4 Grundordnung die hauptberuflich an der RWTH tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen durch die RWTH die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verliehen wurde. W3-Professorinnen und W3-Professoren, die gem. § 11 Abs. 1a, letzter Satz HG i.V.m. § 3 Abs. 3 Grundordnung für eine Tätigkeit an das Forschungszentrum Jülich beurlaubt sind, erhalten das aktive und passive Wahlrecht an der RWTH, wenn sie Mitglied eines gemeinsamen JARA-Instituts der RWTH und des FZ Jülich im Rahmen der Jülich Aachen Research Alliance (JARA) sind und in diesem Zusammenhang Leitungsaufgaben im Direktorium des JARA-Instituts wahrnehmen oder als Mitglied der Versammlung der Vertragspartner über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für JARA und deren Sektionen entscheiden. (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

c) die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören (Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung),

d) die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 oder 3 HG sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden).

Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge erstellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidatinnen bzw. Kandidaten) sowie die für den Wahlkreis maßgebende Organisationseinheit.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am 26.04.2021 Mitglied der Hochschule sind. Dieser Tag ist auch maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Mitglieder, die am 26.04.2021 mindestens 6 Monate beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Die Sitze werden auf jede Wahlliste im Verhältnis der für die Wahlliste abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren je Wahlkreis verteilt.

Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmzahlen zugeteilt (personalisierte Verhältniswahl). Für die Sitzverteilung in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung werden diese Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt und den in der Reihenfolge der im Wahlvorschlag angegebenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugeteilt (Verhältniswahl).

Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste, entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmgleichheit sowie bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Kandidatinnen und Kandidaten, für die keine Stimme abgegeben wurde, gelten als nicht gewählt.

Werden bei den Wahlen zum Senat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere Wahllisten aus einer Fakultät oder den Zentralen Einrichtungen eingereicht, setzt sich innerhalb der Fakultät oder den Zentralen Einrichtungen die Wahlliste mit der höchsten Stimmenanzahl durch. Eine Berücksichtigung der unterlegenen Wahllisten bei der Bestimmung der Stellvertretung (§ 7 Abs. 6 Wahlordnung) erfolgt nicht.

Die Stellvertretung erfolgt für ein verhindertes Mitglied des Senats bzw. eines Fakultätsrates durch ein Mitglied derselben Liste in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. der Reihenfolge im Wahlvorschlag (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Gruppe der Beschäftigten in Technik und Verwaltung).

Abweichend davon erfolgt die Stellvertretung eines verhinderten Mitglieds des Senats aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Vorliegen mehrerer Wahllisten listenübergreifend. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Stimmenanzahl die auf die Wahllisten entfallen sind, wobei zunächst die Wahlliste, die das Mitglied stellt, nicht berücksichtigt wird. Innerhalb einer Wahlliste nimmt die Person die Stellvertretung wahr, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sobald aus jeder Wahlliste ein stellvertretendes Senatsmitglied bestimmt wurde, ergibt sich die Reihenfolge der weiteren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Reihenfolge der auf die Wahllisten entfallenden Stimmen und innerhalb der Wahllisten aus der Reihenfolge der von den Kandidatinnen und Kandidaten erreichten Stimmzahl. Die Verteilung erfolgt so lange, bis alle Personen berücksichtigt wurden.

Herausgegeben von der Wahlleiterin (Adresse s. o.)

Liegt für die Wahl kein oder kein gültiger Wahlvorschlag einer Gruppe eines Wahlkreises vor oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge je Gruppe und Wahlkreis kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze in den hiervon betroffenen Gremien vermindert sich entsprechend.

Entfallen auf eine Wahlliste der Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin oder demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Dasselbe gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl nicht annimmt.

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), die Grundordnung der RWTH Aachen und die Wahlordnung für die o.a. Wahlen liegen bei der Wahlleiterin (Adresse s.o.) zur Einsichtnahme aus und sind auf den Internetseiten der RWTH abrufbar.

Diese Wahlbekanntmachung, die Links zur Einreichung der Wahlvorschläge sowie weitere Informationen zu dieser Wahl können Sie abrufen über: www.rwth-aachen.de/wahlamt.